

Az.: 5 A 754/11  
6 K 86/08

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Herrn

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Erschließungsvertrag  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischler

am 16. Mai 2014

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. September 2011 - 6 K 86/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 46.230,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann, vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, 1459). Daran fehlt es hier.

- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat die Leistungsklage abgewiesen, mit der die klagende Gemeinde vom Beklagten, einem Architekten, Zahlung der von ihr aufgewandten Kosten für die Fertigstellung von Erschließungsanlagen verlangt, zu deren Herstellung sich der Beklagte als Erschließungsträger in zwei Erschließungsverträgen am 12. September 2000 und am 20. September 2004 verpflichtet hatte (46.230,00 € nebst außergerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 1.890,91 € und Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 46.230,00 € seit dem 17. November 2007 und aus 1.890,91 € seit dem 20. Dezember 2007). Ebenso abgewiesen hat das Verwaltungsgericht die damit verbundene Klage der Gemeinde auf Auskunft des Beklagten über die Schlussrechnungen der einzelnen Gewerke, mit denen im Auftrag des Beklagten die Erschließungsanlagen hergestellt wurden.
- 4 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Klägerin könne ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen, nachdem dem Beklagten aufgrund des in Großbritannien am 20. Mai 2008 über dessen Vermögen eröffneten Insolvenzverfahrens vom High Court of Justice am 27. Februar 2009 eine Restschuldbefreiung (Discharge) erteilt worden sei. Denn gemäß § 335 InsO sei für das gesamte Insolvenzverfahren das Recht des Staates maßgeblich, in dem das Verfahren eröffnet worden sei, hier mithin das englische Recht, wonach der Schuldner mit der Restschuldbefreiung von allen im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bestehenden Forderungen befreit werde, unabhängig von deren Fälligkeit und gleichgültig, ob diese im Insolvenzverfahren angemeldet worden seien (Section 281 Abs. 1, Section 282 Abs. 1 Insolvency Act 1986). Dies treffe auch auf die hier geltend gemachten Forderungen zu.
- 5 Die englische Entscheidung sei gemäß § 343 InsO in Deutschland anzuerkennen. Das englische Insolvenzgericht sei gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren - EuInsVO - (ABl. L 160 vom 30. Juni 2000 S. 1) zuständig gewesen, da der Beklagte gemäß dieser Vorschrift als natürliche Person dort den Mittelpunkt seines hauptsächlichsten Interesses gehabt habe. Der Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung überzeugend erklärt, 2006 arbeitsbedingt nach England gegangen und 2007 dorthin seinen Wohnsitz verlegt zu haben. Dementsprechend habe er sich am 30. August 2007 in Deutschland abgemeldet. Auch ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung (Ordre Public) gemäß Art. 26 EuInsVO liege nicht vor. Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche

Wohnsitzverlegung nach England, um in den Genuss des dortigen günstigeren Insolvenzrechts zu kommen (sog. Forum Shopping), seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Allein der Umstand, dass das englische Insolvenzrecht eine schnellere Restschuldbefreiung (automatisch nach zwölf Monaten, u. U. sogar eher) gewähre als das deutsche Insolvenzrecht, verstoße nicht gegen den Ordre Public. Denn die deutsche öffentliche Ordnung sei nur verletzt, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch stehe, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheine. Daran fehle es hier, zumal nicht erkennbar sei, in welchem Umfang die längere Wohlverhaltensphase des deutschen Insolvenzrechts die Befriedigungsaussichten der Klägerin verbessert hätte. Unbeachtlich für den Ordre Public sei, ob der Beklagte vor dem englischen Gericht über sein Vermögen in Deutschland missverständliche Angaben gemacht habe. Darüber könne und müsse das englische Insolvenzgericht entscheiden, das die Restschuldbefreiung jederzeit widerrufen oder abändern könne, wenn neue relevante Tatsachen bekannt werden (Section 375 Abs. 1 Insolvency Act 1986).

6 Unabhängig davon seien die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin auf Kostenersatz und Auskunft aber auch in der Sache höchst zweifelhaft, weil deren Voraussetzungen u. a. hinsichtlich vorliegender Mängel an den Gewerken und hinsichtlich der Schadenshöhe, welche die Klägerin nur pauschal geschätzt habe, nicht ausreichend dargelegt sowie die Vertragsunterlagen nicht vollständig vorgelegt worden seien, da die jeweilige Anlage I zu den beiden Erschließungsverträgen fehle.

7 b) Dagegen wendet die Klägerin ein, der Beklagte habe die englische Restschuldbefreiung durch „Insolvenztourismus“ erlangt.

8 Ihre Forderung bezüglich der Kosten eines Gehwegs nebst Grünstreifens habe der Beklagte dem Grunde nach in Höhe von 20.230,00 € bereits anerkannt und gemäß seiner Einlassung diese Forderung beim englischen Insolvenzgericht auch angegeben. Im Übrigen bestreite er aber ihre Forderungen.

9 Obwohl das Verwaltungsgericht mitgeteilt habe, nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu können, und noch kurz vor der mündlichen Verhandlung telefonisch

Unterlagen angefordert habe (die Anlage I zu den Erschließungsverträgen), sei das Urteil dann überraschend auf die in England erteilte Restschuldbefreiung gestützt worden. Die Anlage I zu den Erschließungsverträgen habe sie bis zur mündlichen Verhandlung aber nicht auffinden können. Der daher fünf Tage vor der mündlichen Verhandlung beantragte Schriftsatznachlass von einem Monat sei nicht gewährt worden.

10 Sie habe im Übrigen vorgetragen, dass sich der Beklagte vor allem mit der englischen Restschuldbefreiung verteidige und sie davon ausgehe, dass das englische Insolvenzverfahren den vorliegenden Prozess nicht unterbreche. Trotzdem habe das Verwaltungsgericht nur ihre Verwaltungsakten, nicht aber die des englischen Insolvenzgerichts beigezogen. Die Einsicht in diese sei unverzichtbar, um prüfen zu können, ob der Beklagte tatsächlich 2006 arbeitsbedingt nach England gegangen und 2007 dorthin seinen Wohnsitz verlegt habe. Es könne nicht genügen, wenn der Beklagte dies in der mündlichen Verhandlung behaupte. Wohin nach England sich der Beklagte abgemeldet habe, sei nicht ersichtlich. Es habe mehrere Anschriften in England gegeben. Zudem habe dem Beklagten das Urteil des Verwaltungsgerichts mit internationalem Einschreiben nicht ordnungsgemäß zugestellt werden können, da der Rückschein nicht zurückgekommen sei. Die Zuständigkeit des englischen Insolvenzgerichts sei daher zweifelhaft, so dass bis zum Beweis des Gegenteils ein Rechtsmissbrauch und damit ein Verstoß gegen den deutschen Ordre Public angenommen werden müsse.

11 Zudem sei die Restschuldbefreiung dem Beklagten als natürliche Person erteilt worden. Er firmiere in seinen Schreiben aber als „Consultant“. In der Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. Mai 2011 - 1 U 100/07 -, an der sich das Verwaltungsgericht offenbar orientiert habe, sei hingegen der zuständigkeitsbe gründende Lebensmittelpunkt des Schuldners genau geprüft, dabei zwischen Privat- und Unternehmensvermögen differenziert und der Prozess im Ergebnis wegen des englischen Insolvenzverfahrens gemäß § 240 ZPO unterbrochen worden.

12 Der Ausgang des Berufungsverfahrens sei somit bei richtiger Beweiserhebung als offen anzusehen. Dies gelte auch für ihre Ansprüche in der Sache, zu denen keine ausreichende Beweiserhebung von Amts wegen erfolgt sei. Überhaupt fehle es an richterlichen Hinweisen, die es ihr ermöglicht hätten, sachgerecht vorzutragen.

- 13 c) Damit stellt die Klägerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts jedenfalls insoweit, als dessen klageabweisendes Urteil selbstständig tragend auf die dem Beklagten in Großbritannien erteilte Restschuldbefreiung gestützt wurde, nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu ihren Gunsten ungewiss erscheint. Darauf, ob die Entscheidung insofern ernstlichen Zweifeln unterliegt, als das Verwaltungsgericht unabhängig davon auch die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche in der Sache als höchst zweifelhaft angesehen hat, kommt es daher nicht an.
- 14 aa) Der Vortrag der Klägerin ist nicht geeignet, die Wirksamkeit der dem Beklagten am 27. Februar 2009 vom High Court of Justice in Großbritannien erteilten Restschuldbefreiung in der Bundesrepublik Deutschland in Zweifel zu ziehen. Deren Wirksamkeit in Deutschland beurteilt sich allein nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO), die in der Europäischen Union allgemeine Geltung hat, in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV), mithin auch in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere auch in Großbritannien (vgl. den 32. Erwägungsgrund zur EuInsVO). In ihrem Anwendungsbereich, in den gemäß Art. 2 Buchst. a EuInsVO auch das im Anhang A zur EuInsVO aufgeführte britische Bankruptcy-Verfahren fällt, in dem die Restschuldbefreiung hier ausweislich der vorgelegten Bescheinigung des High Court of Justice vom 27. Februar 2009 erteilt wurde, verdrängt sie deshalb das deutsche internationale Insolvenzrecht (vgl. den 23. Erwägungsgrund zur EuInsVO). Eines Rückgriffs auf die §§ 335, 343 InsO, auf die das Verwaltungsgericht abgestellt hat, bedarf es deshalb vorliegend nicht.
- 15 Der Beschluss des High Court of Justice vom 20. Mai 2008 über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Bankruptcy Order) ist in Deutschland vielmehr gemäß Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 EuInsVO anzuerkennen. Danach wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein nach Art. 3 EuInsVO zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats in allen übrigen Mitgliedstaaten anerkannt, sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist. Die dem Beklagten vom High Court of Justice ausgestellte Bescheinigung vom 27. Februar 2009 über die Restschuldbefreiung (Certificate of Discharge) ist danach ebenfalls anzuerkennen. Denn gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EuInsVO werden die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens

rens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Art. 16 EuInsVO anerkannt wird, ebenfalls ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt.

- 16 In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist zudem geklärt, dass Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 EuInsVO dahin auszulegen ist, dass das von einem Gericht eines Mitgliedstaats eröffnete Insolvenzverfahren von den Gerichten der übrigen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist, ohne dass diese die Zuständigkeit des Gerichts des Eröffnungsstaats überprüfen können (EuGH, Urt. v. 2. Mai 2006 - C-341/04, Eurofood - Rn. 38 bis 44, Tenor Nr. 2). Nachdem der High Court of Justice durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Restschuldbefreiung des Beklagten seine Zuständigkeit angenommen und der Beklagte dies mit der vorgelegten Bescheinigung des High Court of Justice vom 27. Februar 2009 nachgewiesen hatte, war es dem Verwaltungsgericht deshalb grundsätzlich verwehrt, durch entsprechende Beweiserhebungen, insbesondere durch Beiziehung der englischen Insolvenzakten, zu prüfen, ob der Beklagte gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 EuInsVO in Großbritannien den Mittelpunkt seiner hauptsächlichlichen Interessen hatte. Das Verwaltungsgericht musste die vom High Court of Justice für sich gemäß Art. 3 EuInsVO angenommene Zuständigkeit für das Insolvenzverfahren vielmehr anerkennen.
- 17 bb) Nach dem Zulassungsvorbringen der Klägerin ist auch nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Ordre Public gemäß Art. 26 EuInsVO der Pflicht des Verwaltungsgerichts, die Entscheidung des High Court of Justice über die Restschuldbefreiung in Deutschland anzuerkennen, nicht entgegensteht.
- 18 Gemäß Art. 26 EuInsVO kann sich jeder Mitgliedstaat weigern, ein in einem anderen Mitgliedstaat eröffnetes Insolvenzverfahren anzuerkennen, soweit diese Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit seiner öffentlichen Ordnung, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten des einzelnen, unvereinbar ist. Diese Vorschrift kommt jedoch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur in Ausnahmefällen zur Anwendung, wenn die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat erlassenen Entscheidung gegen einen wesentlichen Rechtsgrundsatz verstößt und deshalb in einem nicht hinnehmbaren Gegensatz zur Rechtsordnung des zur Anerkennung verpflichteten Mitgliedstaats steht. Bei dem Verstoß muss es sich um eine offensichtliche Verletzung ei-

ner in der Rechtsordnung des zur Anerkennung verpflichteten Mitgliedstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines dort als grundlegend anerkannten Rechts handeln (EuGH, Urt. v. 2. Mai 2006 a. a. O. Rn. 62 bis 64; EuGH, Urt. v. 21. Januar 2010 - C-444/07 MG Probud - Rn. 34).

- 19 Dafür lässt sich dem Zulassungsvorbringen der Klägerin nichts entnehmen. Ihr Vorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, zu behaupten, der Beklagte habe Insolvenztourismus betrieben und seinen Wohnsitz nicht oder jedenfalls rechtsmissbräuchlich nach Großbritannien verlegt. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte. Allein die Vorteile, die das englische Insolvenzrecht dem Beklagten möglicherweise bietet, insbesondere die Möglichkeit, schneller als in Deutschland eine Restschuldbefreiung zu erlangen, genügen für eine solche Annahme nicht. Der Vortrag des Beklagten, bereits 2006 arbeitsbedingt nach England gegangen und 2007 dorthin seinen Wohnsitz verlegt zu haben, ist zumindest schlüssig. Er wird dadurch gestützt, dass sich der Beklagte am 30. August 2007 nachweislich in Deutschland, wenn auch nach „unbekannt“, abgemeldet hat und seitdem offensichtlich in England wohnt, da ihn die Post unter den dort angegebenen Anschriften jeweils erreicht hat. Dass der Beklagte seine Anschrift in England gewechselt hat, stellt seinen Vortrag nicht in Frage, ebenso wenig der Umstand, dass der Rückschein des internationalen Einschreibens, mit dem ihm das verwaltungsgerichtliche Urteil übersandt wurde, nicht zurückgekommen ist. Denn das Urteil ist ihm, wie er mitgeteilt hat, tatsächlich unter seiner Anschrift in England zugegangen. Auf diesem Wege konnte ihm auch die Ladung zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nachweislich übermittelt werden.
- 20 Fehlt es danach an konkreten Anhaltspunkten für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Beklagten, musste das Verwaltungsgericht nicht von sich aus weiter nachforschen, ob die Voraussetzungen gemäß Art. 26 EuInsVO vorliegen, um der Entscheidung des High Court of Justice ausnahmsweise die Anerkennung versagen zu können. Denn die Pflicht zur Anerkennung der vom Gericht des Eröffnungsstaates für sich in Anspruch genommenen Zuständigkeit gemäß Art. 3 EuInsVO stützt sich auf den im 22. Erwägungsgrund zur EuInsVO niedergelegten Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedsstaaten, deren Gerichte deshalb grundsätzlich auch darauf vertrauen können, dass das Gericht des Eröffnungsstaates vor Annahme seiner Zuständigkeit die Voraussetzungen des Art. 3 EuInsVO ordnungsgemäß geprüft hat (EuGH,

Urt. v. 2. Mai 2006 a. a. O. Rn. 39 bis 41). Erst Recht kann deshalb ohne gegenteilige Anhaltspunkte das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 26 EuInsVO angesichts des Ausnahmecharakters der Norm nicht bis zum Beweis des Gegenteils unterstellt werden, wie die Klägerin meint. Ob bei Anhaltspunkten für einen Rechtsmissbrauch anderes gilt, insbesondere ob dann die vom Gericht des Eröffnungsstaates für sich gemäß Art. 3 EuInsVO in Anspruch genommene Zuständigkeit überhaupt aufgrund von Art. 26 EuInsVO überprüft werden könnte (verneinend: OLG Nürnberg, Beschl. v. 15. Dezember 2011 - 1 U 2/11 -, juris Rn. 11; bejahend: OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. August 2013 - I-22 U 37/13, 22 U 37/13 -, juris Rn. 53 ff.), kann mangels solcher Anhaltspunkte hier dahinstehen.

21 Soweit das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem Zwischenurteil vom 25. Mai 2011 die Zuständigkeit des Gerichts des Eröffnungsstaats gemäß Art. 3 Abs. 1 EuInsVO überprüft und insoweit bei der Bestimmung des Mittelpunkts des hauptsächlichen Interesses des Schuldners zwischen Unternehmen und Privatpersonen differenziert hat (BbgOLG, Zwischenurt. v. 25. Mai 2011 - 13 U 100/07 -, juris Rn. 10/11) widerspricht eine solche Prüfung - jedenfalls wenn, wie hier, konkrete Anhaltspunkte für einen Fall des Art. 26 EuInsVO fehlen - der zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und hat daher zu unterbleiben. Inwiefern es in diesem Zusammenhang allerdings darauf ankommen soll, dass der Beklagte in seinem Schriftverkehr als Berater („Consultant“) firmiert, wie die Klägerin ausführt, erschließt sich nicht. Die Restschuldbefreiung wurde dem Beklagten vom High Court of Justice als natürliche Person erteilt und als solche wird er vorliegend von der Klägerin auch in Anspruch genommen.

22 Darauf, ob das verwaltungsgerichtliche Verfahren während des englischen Insolvenzverfahrens gemäß Art. 15 EuInsVO i. V. m. § 173 VwGO, § 240 ZPO unterbrochen war, kommt es nicht an. Eine solche Unterbrechung wäre mit der Restschuldbefreiung vom 27. Februar 2009 noch vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts beendet gewesen. Dies gilt unabhängig davon, dass eine Restschuldbefreiung nach englischem Recht in bestimmten Fällen noch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens geändert oder widerrufen werden kann (vgl. BFH, Beschl. v. 10. Mai 2013 - IX B 145/12 -, juris Rn. 2 und 10, mit Verweis auf die auch vom Verwaltungsgericht zitierte Regelung in Section 375 Abs. 1 Insolvency Act 1986).

- 23 Sofern die Klägerin mit ihrem Vortrag, der Beklagte habe ihre Forderung in Höhe von 20.230,00 € bereits anerkannt und beim englischen Insolvenzgericht angegeben, bestreite ihre Forderung aber im Übrigen, geltend machen will, der Beklagte habe beim englischen Gericht unvollständige Angaben gemacht, ist dies hier ohne Belang. Das Verwaltungsgericht weist zutreffend darauf hin, dass darüber das zuständige englische Insolvenzgericht entscheiden müsste, sofern derartige Einwände gegen die Restschuldbefreiung vor oder nach ihrer Erteilung erhoben werden. Dabei gilt auch für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen der Gläubiger das englische Recht (Art. 4 Abs. 2 Buchst. h EuInsVO). Zur vollständigen Anmeldung ihrer Forderung im englischen Insolvenzverfahren sowie zur Erhebung nötiger Einwände und Rechtsbehelfe hatte die Klägerin zudem schon vor Erteilung der Restschuldbefreiung Gelegenheit (vgl. auch Art. 39 ff. EuInsVO), da der dortige Insolvenzverwalter noch während des englischen Insolvenzverfahrens mit ihr Kontakt aufgenommen hatte, wie dessen vom Beklagten im Zulassungsverfahren vorgelegtes Schreiben an die Klägerin vom 8. Oktober 2008 zeigt.
- 24 Unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dass die dem Beklagten in Großbritannien erteilte Restschuldbefreiung in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen ist, somit keinen ernstlichen Zweifeln, richten sich deren Wirkungen in Deutschland grundsätzlich nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung, hier mithin nach englischem Recht (vgl. Art. 4 ff. EuInsVO). Das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung, das englische Recht, regelt danach insbesondere die Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. j und k EuInsVO). Die dazu, allerdings auf Grundlage von § 335 InsO, getroffene Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass das insofern maßgebliche englische Recht den Schuldner mit der Restschuldbefreiung von allen im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bestehenden Forderungen befreie, den Beklagten mithin auch von den hier streitigen Forderungen, greift die Klägerin mit ihrer Zulassungsbegründung nicht an. Diese Feststellung ist daher vorliegend nicht zu überprüfen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 25 2. Vor diesem Hintergrund ist die Berufung auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.

26 Denn die Klägerin macht insofern lediglich geltend, die Rechtssache sei tatsächlich und rechtlich besonders schwierig, weil es um die Anerkennung eines englischen Insolvenzverfahrens in Deutschland gehe, sowie grundsätzlich bedeutsam, weil es diesbezüglich noch keine höchstrichterliche Entscheidung gebe. Dass englische Insolvenzverfahren in Deutschland anerkannt werden müssen und deren Anerkennung nur ausnahmsweise gemäß Art. 26 EuInsVO verweigert werden darf, ergibt sich jedoch unmittelbar aus der EuInsVO. Die Rechtssache ist somit nicht schon allein deshalb tatsächlich oder rechtlich besonders schwierig, weil es um die Anerkennung eines englischen Insolvenzverfahrens in Deutschland geht. Zudem ist - wie dargelegt - durch den Europäischen Gerichtshof geklärt, dass die Anerkennungspflicht auch die vom Gericht des Eröffnungsstaats für sich angenommene Zuständigkeit umfasst, sowie, unter welchen Voraussetzungen der statuierten Anerkennungspflicht ausnahmsweise der Ordre Public gemäß Art. 26 EuInsVO entgegen stehen kann. Diese Fragen sind somit nicht mehr grundsätzlich bedeutsam, weil eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs dazu nicht mehr notwendig ist (vgl. zur grundsätzlichen Bedeutung von Fragen des Unionsrechts: BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2011 - 2 BvR 1969/09 -, juris Rn. 25; BVerwG, Beschl. v. 30. Januar 1996 - 3 NB 2.94 -, juris Rn. 31). Weiteren grundsätzlichen Klärungsbedarf oder darüber hinaus gehende Gründe für besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der vorliegenden Rechtssache zeigt die Klägerin nicht auf.

27 3. Wegen der gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend gemachten Verfahrensmängel ist die Berufung ebenfalls nicht zuzulassen.

28 a) Soweit die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt wird, weil der vor der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts begehrte Schriftsatznachlass zur Vorlage der vom Gericht erbetenen Anlage I zu den Erschließungsverträgen nicht gewährt worden sei, ist dies erfolglos.

29 Eine begründete Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs setzt die erfolglose vorherige Ausschöpfung sämtlicher verfahrensrechtlich eröffneten und nach Lage der Dinge tauglichen Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, voraus. Daran fehlt es, wenn der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung in Kenntnis des Verfahrensfehlers oder obwohl ihm der Mangel bekannt sein musste zur Sache ver-

handelt und auf diese Weise die Möglichkeit, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, versäumt hat (BVerwG, Beschl. v. 31. März 2008 - 9 B 55.07 -, juris Rn. 4).

- 30 So liegt der Fall hier. In der mündlichen Verhandlung hätte ausreichend Gelegenheit bestanden, nochmals auf die eingeschränkte Vorbereitungsmöglichkeit hinzuweisen und Vertagung (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO) oder Schriftsatznachlass (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 283 ZPO) zu beantragen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift des Verwaltungsgerichts wurde jedoch kein entsprechender Antrag gestellt. Eine Verpflichtung, einem Prozessbeteiligten von Amts wegen eine Äußerungsfrist einzuräumen, besteht nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Juli 2013 - 9 B 7.13 -, juris Rn. 10). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung selbstständig tragend auf die erteilte Restschuldbefreiung gestützt, wofür es auf die fehlende Anlage I zu den Erschließungsverträgen nicht ankam.
- 31 b) Zu Unrecht rügt die Klägerin weiter, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, soweit sie sich auf die in Großbritannien erteilte Restschuldbefreiung stütze, sei für sie überraschend und es habe überhaupt an rechtzeitigen richterlichen Hinweisen gefehlt, um ihr den rechten Weg zu dem von ihr erstrebten Urteil zu weisen.
- 32 Die richterliche Hinweispflicht (§ 86 Abs. 3 VwGO) konkretisiert den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und zielt mit dieser Funktion insbesondere auf die Vermeidung von Überraschungsentscheidungen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt jedoch auch in der Ausprägung, die er in § 86 Abs. 3 VwGO gefunden hat, grundsätzlich keine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten vorab auf seine Rechtsauffassung oder die mögliche Würdigung des Sachverhalts und Bewertung einzelner Beweismittel hinzuweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Einschätzung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Entscheidungsfindung nach Schluss der mündlichen Verhandlung ergibt. Eine Ausnahme hiervon gilt zwar dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Anforderungen an den Sachvortrag oder auf sonstige rechtliche Gesichtspunkte stützen will, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - nicht zu rechnen brauchte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 2011 - 5 B 11.11 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Be-

schl. v. 6. Februar 2013 - 1 A 360/11 -, juris Rn. 27). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

- 33 Die Klägerin hat selbst vorgetragen, dass sich der Beklagte vor allem mit der englischen Restschuldbefreiung verteidige. Sie musste deshalb mit einer Entscheidung dazu rechnen. Dass das Verwaltungsgericht in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung daneben auch der Frage nachgegangen ist, ob die erhobenen Ansprüche in der Sache begründet sein könnten und deshalb sowohl eine mündliche Verhandlung als auch die Vorlage ergänzender Unterlagen für nötig gehalten hat, ändert daran nichts. Aus diesem Verhalten des Verwaltungsgerichts lässt sich nicht darauf schließen, dass daneben die Frage der englischen Restschuldbefreiung keine Rolle mehr spielen würde. Im Übrigen geht aus der pauschalen Rüge des Fehlens rechtzeitiger richterlicher Hinweise nicht hervor, worauf das Verwaltungsgericht nach Auffassung der Klägerin hätte noch hinweisen müssen. Dies ist auch nicht ersichtlich.
- 34 c) Schließlich ist die behauptete Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) mit der Begründung, das Verwaltungsgericht habe den lapidaren Erklärungen des Beklagten geglaubt, ohne darüber Beweis zu erheben, nicht ausreichend dargetan.
- 35 Für die ordnungsgemäße Begründung der Rüge mangelhafter Sachaufklärung ist substantiiert darzulegen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern deren Berücksichtigung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Des Weiteren ist darzulegen, dass entweder bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich die bezeichneten Ermittlungen dem Gericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Denn die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der vorherigen Tatsacheninstanz, vor allem das unterlassene Stellen von Beweisanträgen, zu kompensieren (st. Rspr., u. a.

BVerwG, Beschl. v. 24. April 2013 - 5 B 74.12 -, juris Rn. 6; SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2010 - 5 A 110/09 -, juris Rn. 4).

- 36 Dem wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht. Die Rüge bezieht sich offensichtlich auf die Umstände der vom Beklagten behaupteten Wohnsitzverlegung nach Großbritannien, wofür die Klägerin als einzige notwendige Aufklärungsmaßnahme die Beziehung der Akten des englischen Insolvenzgerichts benennt. Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass sich weitere Ermittlungen zu den Umständen der Wohnsitzverlegung des Beklagten hier mangels Anhaltspunkten für eine rechtsmissbräuchliche oder nur vorgetäuschte Wohnsitzverlegung nicht hätten aufdrängen müssen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift des Verwaltungsgerichts wurden dazu auch keine Beweisanträge seitens der Klägerin gestellt.
- 37 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 38 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG. Die von der Klägerin zur Durchsetzung ihrer Forderung geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltskosten bleiben bei der Wertbemessung als Nebenforderungen gemäß § 43 Abs. 1 GKG außer Betracht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2014 – 5 A 840/11 -, juris Rn. 32).
- 39 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*